

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für das Spieljahr 2025/2026 gemäß §§ 1 und 50 SpO/WDFV

Fassung vom 17.07.2025

1. Anstoßzeiten:

Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags nachmittags ausgetragen werden und um 15.00 Uhr, in den Monaten November und Januar um 14.30 Uhr und im Dezember um 14.15 Uhr beginnen. **Bei Meisterschaftsspielen an Werktagen kann die Anstoßzeit durch örtliche Verhältnisse zwischen 18.30 Uhr und spätestens 20.00 Uhr sein.** Bei Spielüberschneidungen im Seniorenbereich an Sonntagen ist auf den vorangehenden Samstag bzw. Feiertag auszuweichen. Der Staffelleiter kann auch spätere Anstoßzeiten festlegen. Im Übrigen wird auf § 49 SpO verwiesen.

Vorbehaltlich der einzelnen Beschlüsse auf den Staffelbesprechungen bedürfen Einigungen unter den beteiligten Vereinen auf eine andere Anstoßzeit nach Erstellung der Spielpläne der Schriftform und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Eine Beeinträchtigung des Juniorenspielbetriebes soll bei Vorverlegung vermieden werden (siehe auch § 17 Abs. 4 der Jugendspielordnung).

Es gelten weiterhin die flexiblen Regelungen der Anstoßzeiten. Die Meisterschaftsspiele werden zwischen freitags ab 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr, samstags ab 16.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr und sonntags ab 11.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr ausgetragen.

Bei angesetzten Wochentagsspielen bestimmt der Heimverein den Spieltag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag). In dieser Woche können dann auch keine Meisterschaftsspiele auf Freitag vorgezogen werden.

Die Spieltermine werden ausreichend lange vor Beginn der Saison über das DFBnet bekannt gegeben. Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über die Funktion im DFBnet „**Anträge Spielverlegungen**“ durchzuführen. Bis 28 Tage vor dem neuen Spieltermin bedarf dieser Antrag nicht der Zustimmung des Gastvereins. Änderungswünsche des Gastvereins sind immer durch den Heimverein zu bestätigen.

Weitere flexible Regelungen der Anstoßzeit können auf den Staffelbesprechungen vereinbart und festgelegt werden. Wird ein Spiel innerhalb von fünf Tagen vor dem angesetzten Termin auf einen anderen Termin oder eine andere Anstoßzeit verlegt, ist neben der Information an den Staffelleiter durch den Platzverein auch der angesetzte Schiedsrichter sofort **telefonisch** über diese Verlegung zu informieren. Ist der Schiedsrichter telefonisch nicht zu erreichen, so hat der Platzverein den Schiedsrichter-Ansetzer sofort zu unterrichten.

Aus Witterungsgründen ausgefallene oder vorzeitig abgebrochene Meisterschaftsspiele sind in den Monaten April, Mai, Juni, August und September automatisch für den folgenden Mittwoch (§ 47 Nr. 5 SpO/WDFV greift hier nicht) neu angesetzt, es sei denn, der Staffelleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil z. B. in dieser Woche übergeordneter Spielbetrieb stattfindet oder bereits Pflichtspiele (Meisterschaft/Pokal) terminiert sind. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 49 Nr. 3 und 50 SpO/WDFV in Verbindung mit § 18 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Haben die beteiligten Vereine sich auf einen anderen zeitnahen Nachholtermin geeinigt, kann der Staffelleiter diesem Termin zustimmen.

2. Entscheidungen bei Nichtbeendigung der Spielzeit

In der WDFV-Spielordnung sind die entsprechenden Entscheidungen in den §§ 38 und 41 für die kommende Spielzeit festgeschrieben. Ergänzend dazu gilt für alle Kreisligen am Niederrhein: Wird die Saison annulliert, so wird auch die Saison, bei der andere Spielsysteme zur Anwendung kommen, ebenfalls annulliert. Wird die Saison gewertet, so wird auch die Saison, bei der andere Spielsysteme zur Anwendung kommen, ebenfalls gewertet.

3. Rangfolge der Platzbelegungen bei Überschneidungen:

Die Rangfolge bei Überschneidungen der Platzbelegung tritt nur in Kraft, wenn auf dem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden kann oder wenn von zwei vorhandenen Plätzen nur ein Platz bespielbar ist. **Meisterschaftsspiele haben in jedem Fall Vorrang vor Freundschaftsspielen.**

1. 3.Liga
2. Frauen Bundesliga
3. Herren Regionalliga West
4. A-Junioren Bundesliga
5. 2. Frauen Bundesliga
6. B-Junioren Bundesliga
7. B-Juniorinnen Bundesliga
8. Frauen Regionalliga West

9. Oberliga Niederrhein
10. Herren Landesliga
11. B-Juniorinnen Regionalliga West
12. C-Junioren Regionalliga West
13. WDFV-U15-Juniorinnen Nachwuchs-Cup
14. WDFV-U14 Nachwuchs-Cup
15. WDFV-U13 Nachwuchs-Cup
16. WDFV-U12 Nachwuchs-Cup
17. A-Junioren Niederrheinliga
18. Frauen Niederrheinliga
19. Frauen Landesliga
20. B-Junioren Niederrheinliga
21. Herren Bezirksliga
22. B-Juniorinnen Niederrheinliga
23. Frauen Bezirksliga
24. C-Junioren Niederrheinliga
25. D-Junioren Niederrhein-Spielrunden
26. A-Junioren Leistungsklasse
27. Herren Kreisliga A
28. B-Junioren Leistungsklasse
29. Herren Kreisliga B
30. B-Juniorinnen Leistungsklasse
31. Frauen Kreisliga
32. C-Junioren Leistungsklasse
33. C-Juniorinnen Leistungsklasse
34. D-Junioren Leistungsklasse und
Allgemeine Juniorinnen- und Juniorengruppen
35. Herren Kreisliga C und D

4. Anträge auf Spielverlegungen:

Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über den entsprechenden Button „Anträge Spielverlegungen“ im DFBnet durchzuführen. Um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Meisterschaftsspiele zu gewährleisten, sollten Anträge auf Spielverlegungen nur auf einen früheren Termin gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen und dem Einverständnis beider Vereine kann der Staffelleiter bis zum 30.04. des Jahres einer Verlegung auf einen kurzfristigen (maximal zwei Wochen) späteren Spieltermin zustimmen. Am letzten Spieltag finden alle Spiele, die für Meisterschaft und Abstieg von Bedeutung sind, zur gleichen Anstoßzeit statt.

5. Ordnungsdienst:

Der Platzverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Platzordner sind sichtbar kenntlich zu machen. Bei Feststellung eines unzureichenden Ordnungsdienstes wird durch den Schiedsrichter ein entsprechender Vermerk im Spielbericht erfolgen.

6. Einrichtung von technischen Zonen - auch außerhalb unserer Stadien:

Für den SR/SRA ist es übersichtlich, wenn sich Teamoffizielle, Einwechselspieler und ausgewechselte Spieler darin aufhalten und entsprechend verhalten. Hierdurch würde eine klare Regelung - auch hinsichtlich möglicher Maßnahmen - für alle Beteiligten, einschließlich der Rechtsprechenden Stellen, geschaffen. Technische Zonen sollten sich auf jeder Seite höchstens 1 m über den Sitzbereich hinaus und höchstens 1 m an die Seitenlinie (bei Spielen im Team mit neutralen SRA) heran erstrecken. Bei Spielen ohne neutrale SRA sind 0,50 m Mindestabstand zur Seitenlinie ausreichend. Die technischen Zonen sollten markiert sein (Markierung, Hütchen, Plättchen u.a.). Die Kreise entscheiden darüber in eigener Zuständigkeit.

7. Spielberichte:

In allen Ligen des FVN und in Pokal- und Freundschaftsspielen wird der DFBnet Spielbericht eingesetzt. Die Eintragung der Spieler erfolgt über die Eingabe in den DFBnet Spielbericht und wird in das eingerichtete Formular eingetragen. Bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen die Vereinsvertreter die Eintragungen und die Freigabe vorgenommen haben. Anschließend hat nur noch der Schiedsrichter die Möglichkeit, Veränderungen bei den Eintragungen der Spieler vorzunehmen. Die Unterschriften der Spielführer sind nicht nötig. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichts verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Eintragungen im Spielbericht zeitnah nach dem Spiel noch auf der Platzanlage vorzunehmen. Der Heimverein stellt die von äußeren Störungen freie Möglichkeit zur Anfertigung des Spielberichtes sicher.

Den Vereinsvertretern ist auf Wunsch Einblick in die Eintragungen zu gewähren. Danach ist der Spielbericht freizugeben. Die Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht müssen durch die Vereinsvertreter nach dem Spiel nicht mehr bestätigt werden. Eine Zusendung des Spielberichtes durch den Verein an den Staffelleiter entfällt.

Wenn das Abschließen des Spielberichtes durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen der bekannten Meldewege ins DFBnet einstellen.

8. Aus- und Einwechselungen / Wiedereinwechseln von Spieler/innen:

Es dürfen in Meisterschafts- und Pokalspielen in allen FVN-Spielklassen und Wettbewerben der Frauen und Herren bis zu fünf Spieler/innen ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein/e bereits ausgewechselte/r Spieler/in darf nicht ins Spiel zurückkehren, **außer in der Herren Kreisliga C und den Frauen Bezirksligen und Kreisligen A**. Die ein- und ausgewechselten Spieler/innen werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den DFBnet-Spielbericht eingegeben.

Entsprechend § 45 (1) SpO/WDFV wird in den Herren Kreisligen C und den Frauen Bezirks- und Kreisligen A des gesamten Verbandsgebietes das Wiedereinwechseln von Spieler/innen zugelassen. Es dürfen **fünf** Spieler/innen in einem offiziellen Meisterschafts- oder Pokalspiel ausgewechselt werden. Das bedeutet, dass sich die Anzahl **auf sechzehn Spieler/innen einer Mannschaft erhöht, die in einem Meisterschafts- oder Pokalspiel eingesetzt werden können**. Allerdings können diese **sechzehn** Spieler/innen in den oben genannten Spielklassen untereinander mehrmals wieder ein- und ausgewechselt werden. Diese Auswechselungen können allerdings nur in einer Spielunterbrechung mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Ob diese Regelung bei den Herren angewandt wird, entscheiden die Kreise in eigener Zuständigkeit.

Bei Spielen von Mannschaften der Herren Kreisligen C und der Frauen Bezirksligen und Kreisligen A gegen höherklassige Mannschaften (auch in Pokalspielen) ist jedoch kein Wiedereinwechseln gestattet.

In Freundschaftsspielen können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselungen eine besondere Regelung treffen, welche den SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.

9. Kontrolle der Spielberechtigungslisten, Spielrechtsprüfung Online:

Nach Wegfall der Spielerpässe wird die Spielberechtigung im Herren- und Frauenbereich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, wobei das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss und vor Ort durch den Schiedsrichter einzusehen sein muss.

Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, wird nach § 32 SpO/WDFV die Möglichkeit eines alternativen Nachweises der Spielberechtigung vorgesehen. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Nachweis über Spielplus mit Foto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Außerdem hat der Verein eine Ablichtung der Spielberechtigung innerhalb einer Frist von fünf Tagen seit der Austragung des Spiels der Spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielerlaubnis vorzulegen.

Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des eingesetzten Spielers als eröffnet. Das zwischenzeitliche Heraufladen eines Fotos in Spielplus ist nicht ausreichend. Es kann eine abweichende Regelung zu der Ablichtung der Spielberechtigung getroffen werden, soweit dadurch eine Überprüfung der Spielerlaubnis durch die Spielleitende Stelle gewährleistet bleibt.

10. Automatische Sperre nach Zeigen von jeweils fünf Gelben Karten in Pflichtspielen (nur Meisterschafts- und Entscheidungsspiele) des Vereins:

Für die automatische Sperre nach Zeigen der jeweils fünften Gelben Karte wird nach § 8 (1) der RuVO für alle FVN-Spielklassen von der Oberliga bis zur Kreisliga C folgendes festgelegt: Ein/e Spieler/in einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen (keine Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung hat, ist für das nächstfolgende **Meisterschafts- oder Entscheidungsspiel** automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er/sie auch für alle anderen Meisterschaftsspiele des Vereins gesperrt.

Alle offenen Sperren werden in die neue Spielzeit übernommen. Bei einem Vereinswechsel wird die Sperre auf die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins übertragen (§ 9 (3) RuVO).

Kehrt ein Spieler nach einem Vereinswechsel während einer Frist von drei Monaten nach der Abmeldung oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurück, werden die gelben Karten wieder übernommen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

11. Einspruch und Beschwerde:

Einsprüche und Beschwerden sind gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV einzulegen. Dies muss per Einschreiben oder durch Nutzung des Elektronischen Postfachs erfolgen.

12. Spieleinnahmen und -abrechnung bei Pokalspielen:

Bei DFB-Pokalspielen auf Verbandsebene sind Spieleinnahmeabrechnungen zu fertigen, da der Gastverein Anspruch auf Einnahmeteilung gemäß § 69 Abs. 2 SpO/WDFV hat. Verbandsabgaben sind bei diesen Spielen aber nur von den Vereinen der 3. Liga, der Regionalliga West und Oberliga Niederrhein abzuführen, sofern sie Heimrecht haben. Des Weiteren wird auf die Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele auf FVN-Ebene verwiesen, die unter www.fvn.de veröffentlicht wurden.

13. Freikarten - Eintrittspreise:

Die Anzahl der Freikarten, die dem Gastverein zur Verfügung gestellt werden muss, wird auf der jeweiligen Staffelbesprechung vereinbart. Auch die Festlegung der Eintrittspreise erfolgt auf diesen Staffelbesprechungen.

14. Vorspiele:

Die Vorspiele sind rechtzeitig anzusetzen, damit das Hauptspiel pünktlich beginnen kann.

15. Gastspielerlaubnis nach § 8 Abs. 2 Spielordnung/WDFV:

Der Fußballausschuss hat für den Bereich des FV-Niederrhein folgendes Verfahren festgelegt: Wird in einem Freundschaftsspiel ein Gastspieler gem. § 8 Abs. 2 SpO/WDFV eingesetzt, so ist von dem Verein, der den Gastspieler mitwirken lässt, dem KFA-Vorsitzenden des Kreises zusammen mit dem Spielbericht über dieses Freundschaftsspiel eine Zustimmungserklärung zu dem Einsatz des Vereins beizufügen, für den der Spieler zum Zeitpunkt des Spieles eine Spielberechtigung besitzt. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben. Unterbleibt die Einsendung des Spielberichtes oder wird eine Zustimmungserklärung nicht vorgelegt, wird gegen den Verein ein sportrechtliches Verfahren eingeleitet. Vereine der oberen Spielklassen (Bezirks- bis 3. Liga) erhalten auf Antrag für Vertragsspieler, deren Vertrag zum Spieljahresende ausgelaufen ist und für Amateurspieler, die sich bei ihrem bisherigen Verein nachweislich abgemeldet haben, auch außerhalb der Wechselperioden eine Gastspielerlaubnis und haben für eine ausreichende Versicherung für diese Gastspieler zu sorgen. Die Gastspielerlaubnis wird jeweils nur für ein Spiel erteilt. Die Gastspielerlaubnis ist zusammen mit dem Spielbericht über das betreffende Freundschaftsspiel dem zuständigen KFA zuzuleiten. Gemäß § 8 (2) SpO/WDFV wird pro erteilter Gastspielerlaubnis eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben. Der Antrag ist bis drei Werktage vor dem jeweiligen Spiel in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die unter www.fvn.de veröffentlichten Bestimmungen sind zu beachten.

16. Schlechte Platzverhältnisse:

Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können. Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung (Sportamt) gesperrt, so hat der Platzverein dem Staffelleiter die entsprechende Sperrbescheinigung innerhalb von 5 Tagen einzusenden. Vereine, denen vom Eigentümer (Stadt oder Gemeinde) das Recht übertragen ist, die Bespielbarkeit des Platzes in eigener Regie zu entscheiden, müssen die Plätze rechtzeitig vor dem Spiel durch die zuständige Platzkommission des Kreises abnehmen lassen. Sofern Stadt oder Gemeinde einen Verein beauftragen, in ihrem Namen über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden, ist ebenfalls das zuständige Mitglied der Platzkommission des Kreises hinzuzuziehen. Nichtbeachtung kann Punktverlust und Ordnungsgeld nach sich ziehen. Vereine mit vereinseigenen Plätzen handeln ebenso. Bei Unspielbarkeit des Hauptplatzes soll dem Schiedsrichter - sofern vorhanden - ein für die entsprechende Spielklasse geeigneter Ausweichplatz,

auch Aschenplatz, angeboten werden. Auch bei Anwendung von § 30 Abs. 3 der SpO/WDFV muss auf einem Aschenplatz gespielt werden.

Bei Spielabsagen muss der Platzverein sofort nach der Entscheidung den Staffelleiter, den Gastverein und den Schiedsrichter telefonisch informieren und im DFBnet den Spielausfall dokumentieren. Der Gastverein hat die Möglichkeit, sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.

17. Verbandsaufsicht ist spätestens eine Woche vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter über das E-Postfach anzufordern. Die Kosten von 20,- Euro zzgl. Fahrtkosten sind der Verbandsaufsicht vor dem Spiel zu erstatten.

18. Kunstrasenspielfelder:

Die Eigentümer können aus Gründen der Platzzerhaltung ein Nutzungsverbot für Metallstollen erlassen. In solchen Fällen haben die Platzvereine die Gastmannschaft frühzeitig zu unterrichten.

19. Platzabnahmen:

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vereine vor Beginn der Pflichtspiele ihre Plätze zu überholen und in Ordnung zu bringen haben. Die Überwachung dieser Maßnahme obliegt den Kreisvorständen in Zusammenarbeit mit den Kreis-Fußball-Ausschüssen.

20. Kunstlicht:

Pflichtspiele können gemäß § 49 Ziffer 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der Schiedsrichter ist jederzeit berechtigt, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen. Weitere Vereinbarungen, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen, werden auf den Staffelpesprechungen festgelegt. Vereine, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, müssen bei Spielausfall bzw. Abbruch mit Punktverlust rechnen.

21. Rückennummern / Werbung auf der Spielkleidung:

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt. Gemäß § 28 (4) SpO/WDFV ist unter Beachtung der DFB-Bestimmungen Trikot- und Hosenwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikot- und Hosenwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm² und die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm² nicht überschreiten. Auf der Trikotrückseite ist Werbung unterhalb der Rückennummer in der Farbe dieser und bis maximal **100 cm²** erlaubt. Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist zulässig.

Die Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig. Das Antragsformular (Exel) ist auf der Homepage des Verbandes eingestellt, kann von dort heruntergeladen, am PC ausgefüllt und muss anschließend an die Verbands-Geschäftsstelle zur Genehmigung elektronisch versandt werden. Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Junioren- und Seniorenbereich angewiesen, Kontrollen vorzunehmen. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht werden gemäß § 17 (5) RuVO/WDFV in Verbindung mit Nr. 11 der neuen Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten (OWiVA) zu Ordnungsvergehen für jedes Spiel geahndet.

22. Schiedsrichteransetzungen:

Die Schiedsrichteransetzungen werden über das DFBnet veröffentlicht. Die Schiedsrichter werden per E-Mail (DFBnet) zum Spiel eingeladen. Die Schiedsrichter müssen spätestens 3 Tage vor dem Spieltag die Ansetzung über den Link in der E-Mail bestätigen. Sollte das Bestätigen fehlen, kann der SR durch die ansetzende Stelle vom Spiel abgesetzt werden. In der Oberliga Niederrhein und der Landesliga sind die SR-Assistenten nicht gesondert einzuladen, da hier die Schiedsrichter mit ihrem Team anreisen. Die Adressen der Schiedsrichter werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei den Spielen der Bezirks- und Kreisligen stellt jeder Verein einen geeigneten Sportkameraden als SR-Assistenten, der im Spielbericht einzutragen ist. Dies kann in den vorgesehenen Feldern erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, muss die Eintragung im Spielbericht unter „Besondere Vorkommnisse“ erfolgen.

Fehlt bei einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter, ist rechtzeitig vor dem Spiel der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer zu informieren. Bestätigt dieser das baldige Erscheinen des Schiedsrichters, müssen die Mannschaften grundsätzlich 45 Minuten auf ihn warten (auf eventuell noch später

angesetzte Spiele und der Verzögerung dadurch ist Rücksicht zu nehmen). Ist weder der Ansetzer noch der angesetzte Schiedsrichter selbst telefonisch zu erreichen, müssen beide Vereine nach § 5 (Absatz 1-6) Schiedsrichterordnung/WDFV verfahren. Haben sie sich auf einen Schiedsrichter geeinigt, der das Spiel bereits angepfiffen hat, wird das Spiel unter diesem Schiedsrichter fortgeführt, auch wenn der angesetzte Schiedsrichter dann (verspätet) erscheint. Die Schiedsrichteransetzungen können unter www.fussball.de abgerufen werden.

Zu allen vereinbarten Freundschaftsspielen sind Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer im Kreis oder Verband anzufordern.

Schiedsrichterspesen: Die Schiedsrichterspesen sind unter www.fvn.de veröffentlicht.

23. Direkter Vergleich bei Punktgleichheit, Torverhältniswertung und Entscheidungsspiele:

Gemäß § 41 SpO/WDFV gilt für alle Spielklassen im FVN die Regelung, dass bei Punktgleichheit auf den für Auf- oder Abstieg entscheidenden Tabellenplätzen die Auf- oder Absteiger zuerst nach dem direkten Vergleich ermittelt werden, das heißt, zuerst zählen die Spiele der beiden beteiligten Mannschaften gegeneinander mit Torverhältniswertung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften wird zur Entscheidung auch das Torverhältnis bei allen Spielen der beteiligten Mannschaften untereinander zur Entscheidung herangezogen.

Besteht bei dem direkten Vergleich Gleichstand, kommt es erst zu Entscheidungsspielen. Die Durchführung und Wertung der Entscheidungsspiele ist im Dokument „Ausführungsbestimmungen von möglichen Entscheidungsspielen“ beschrieben und unter www.fvn.de eingestellt.

24. Meisterschaftsbeginn:

Die Terminierung der Meisterschaftsspiele ist dem Rahmenspielplan (www.fvn.de) zu entnehmen. Die Kreise entscheiden in eigener Zuständigkeit über den Saisonbeginn. Der Rahmenspielplan wird bezüglich der Pokalspiele so ergänzt, dass erforderlichenfalls auch an Werktagen gespielt werden muss.

25. DFBnet

Die Platzvereine sind bei allen Punkte-, Pokal- und Freundschaftsspielen gemäß § 29 Nr. 5 SpO/WDFV verpflichtet, die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen, soweit der DFBnet-Spielbericht nicht genutzt werden kann. Bei generellen Spielabsagen erfolgen die Eingaben durch die zuständigen Staffelleiter. Einzelne Spielausfälle sind vom Platzverein unverzüglich selbst einzugeben. Wenn frühzeitig feststeht, dass ein Spiel auf eine andere Sportanlage verlegt werden muss, so ist umgehend auch die spielleitende Stelle zu informieren, damit die ins DFBnet eingestellte Spielstätte geändert werden kann.

26. Spielstättenbelegung im DFBnet:

Es sollte nach Möglichkeit auf dem Untergrund gespielt werden, der im DFBnet angegeben ist. Sollte vorhersehbar sein, dass das Spiel nicht auf diesem Untergrund ausgetragen wird, ist eine Information an die spielleitenden Stelle erforderlich, damit diese die Änderung im DFBnet vornehmen kann. Unabhängig davon können aufgrund von örtlichen Gegebenheiten auch kurzfristig Änderungen des Untergrundes vorgenommen werden, so dass Vereine und SR immer verschiedenartiges, geeignetes Schuhwerk mitzuführen haben.

27. Spielgemeinschaften

Die Einführung von Spielgemeinschaften wird für die Frauen Kreisliga und die Herren Kreisligen A bis C zugelassen, eine Aufstiegsmöglichkeit besteht bei den Frauen nicht, bei den Herren nur bis zur Kreisliga A. Die Verwaltungsanordnung für die Einführung von Spielgemeinschaften in den Kreisligen sowie das entsprechende Formblatt zur Beantragung ist unter www.fvn.de eingestellt.

28. Norweger Modell (9 gegen 9) für Mannschaften der Kreisligen C und Frauen Kreisligen

Das „Norweger Modell“ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spieler **bis vor dem ersten Spieltag (Sonntag) melden können und auch noch ummelden können**. Welche Staffel in diesem Modell spielt, hängt von der Zahl der Meldungen ab, soll aber ausgewogen eingeteilt werden. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Satzungen und Ordnungen des WDFV, sowie den gültigen Durchführungsbestimmungen. Die kleineren Mannschaften werden hinter dem Mannschaftsnamen mit (9er) gekennzeichnet.

a) Vereine können in der Kreisliga C sowie in den Kreisligen der Frauen eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im „Norweger Modell“ mit **9 Spielern (einschließlich Torwart)** melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für das Norweger Modell ummelden.

- b) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
- c) Muss nun ein Verein, der eine 11er Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 9er Mannschaft antreten, wird 9 gegen 9 gespielt. Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend.
- d) Spiele im Norweger Modell finden auf **Plätzen in Normalgröße** statt. Alle anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt, insbesondere auch die Bestimmungen zur Mindestzahl der Spieler und zum Auswechsellkontingent.
- e) Ein Wechsel zurück zur Teilnahme am Spielbetrieb mit maximal 11 Spielern ist ausschließlich nur vom letzten Spieltag der Hinrunde bis zum 31.01. eines jeden Spieljahres (Ende der Wechselperiode II) möglich; ebenso ist eine Ummeldung auf eine Teilnahme mit 9 Spielern nur vom letzten Spieltag der Hinrunde bis zum 31.01. eines Spieljahres (Ende der Wechselperiode II) möglich.
- f) Mannschaften, die während der Saison als 9er Mannschaft, wenn auch nur zeitweise gespielt haben, besitzen ein Aufstiegsrecht, müssen allerdings in der nächsten Spielzeit bei den Herren in der Kreisliga B und bei den Frauen in der Bezirksliga wieder am normalen Spielbetrieb mit 11er Mannschaften teilnehmen!
Die Wirkung des „Norweger Modells“ soll nach jeder Saison überprüft werden. Es besteht daher kein Anspruch darauf, in der folgenden Saison erneut mit reduzierter Spielerzahl anzutreten.

29. DFB-STOPP-Konzept

Der DFB und seine 21 Landesverbände setzen auch weiterhin zur neuen Saison das DFB-STOPP-Konzept um. Unsere Schiedsrichter haben ab sofort die Möglichkeit, brenzlige Situationen mit „Beruhigungspausen“ zu entschärfen, bis sich die Gemüter wieder beruhigt haben. So funktioniert das DFB-STOPP-Konzept: Nach einem Pfiff heben die Unparteiischen beide Arme über den Kopf und Überkreuzen die Handgelenke. Anschließend strecken sie die Arme auf Schulterhöhe voneinander weg und deuten mit einer seitlichen Stoßbewegung an, dass sich die Spieler*Innen in ihren jeweiligen Strafraum begeben müssen. Trainer*Innen, Kapitäne und weitere vom Schiedsrichter zugelassene Personen (z.B. Sicherheitskräfte oder Ordner*Innen) kommen in den Mittelkreis. Dort wird ihnen vom Schiri der Grund für die Aussetzung des Spiels und die voraussichtliche Dauer der Beruhigungspause genannt. Der Schiri fordert die Trainer*Innen und Kapitäne auf, Spieler*Innen, Offizielle oder Zuschauer*Innen zu beruhigen, damit das Spiel im Anschluss fortgesetzt und ein Spielabbruch verhindert werden kann. Sobald das Spiel fortgesetzt werden kann, informiert der Schiri die Kapitäne. Bei Bedarf können sich die Spieler*Innen erneut aufwärmen. Pro Spiel sind maximal zwei Beruhigungspausen vorgesehen. Würde eine dritte Beruhigungspause erforderlich werden, wird das Spiel abgebrochen. Den genauen Ablauf der Beruhigungspausen müssen die Schiris im Spielbericht festhalten.

30. Trainerlizenzen

Für die Oberliga Niederrhein und die Landesligen ist mindestens die Trainer B-Lizenz für den verantwortlichen Trainer nachzuweisen. Die Eintragung des verantwortlichen Trainers muss im Vereinsmeldebogen erfolgen. Dort und in der Spielberechtigungsliste der Mannschaft wird dann die gültige Lizenz zur Überprüfung durch die Staffelleiter angezeigt. Bei fehlender Lizenz kann auf Antrag des Vereins vom Verbands-Fußball-Ausschuss eine Ausnahmegenehmigung für ein Spieljahr erteilt werden. **Im zweiten Jahr in den Verbandsspielklassen muss dann aber eine gültige Lizenz nachgewiesen werden.**

32. Stärkung der Willkommenskultur - Handshake vor und nach dem Spiel

Der Ablauf vor dem Spiel: 1. gemeinsames Einlaufen beider Mannschaften auf das Spielfeld unter Anführung des Schiedsrichters - 2. Begrüßung der Spieler der Gastmannschaft mit dem Schiedsrichter und den Spielern der Heimmannschaft per Handschlag und Gang in die eigene Spielhälfte und gleichzeitige Begrüßung der Trainer und Ersatzspieler beider Mannschaften per Handschlag am Spielfeldrand - 3. Begrüßung der Spieler der Heimmannschaft mit dem Schiedsrichter per Handschlag und Gang in die eigene Spielhälfte - 4. Weiter mit Seitenwahl etc. - Der Ablauf nach dem Spiel: - 1. Sammeln aller Spieler, Trainer/Betreuer und Schiedsrichter am Mittelkreis - 2. Verabschiedung aller Beteiligten untereinander per Handschlag (formlos).